



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 17. Mai 2024
GZ 2024-0.340.951

Abgabenänderungsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 3. Mai 2024, GZ: 2024-0.276.813, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der RH weist einleitend darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall – wie auch schon bei ebenfalls umfangreichen Entwürfen von Abgabenänderungsgesetzen der letzten Jahre – durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von zehn Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen geäußerten Ansicht – auch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher einleitend fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgende ausgewählte Punkte des Entwurfs hinweisen:

2. Zur Befreiung von Steuern für Lebensmittelspenden und zur Pauschalierung von Gebühren

Der RH weist darauf hin, dass mit dem Gesetzespaket neue Steuerbegünstigungen bzw. Steuerbefreiungen geschaffen und bestehende ausgedehnt werden. Dies betrifft u.a. die Steuerfreiheit von Lebensmittelspenden gemäß Einkommensteuergesetz, die Steuerbefreiung für Lebensmittelspenden gemäß Umsatzsteuergesetz und die Pauschalierung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957.

Der RH verweist dazu auf seine wiederholt ausgesprochene Empfehlung *„auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies würde dem Bürger die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen“* („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6).

Die zuletzt laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen unter Hinweis auf das Regierungsprogramm 2020–2024 („Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“, Reihe Bund 2022/21, TZ 18.3) angestrebte Vereinfachung des Steuerrechts wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach angekündigt, unterblieb jedoch bisher. Vielmehr führte die Ausweitung von Begünstigungen im Steuerrecht im Rahmen von verschiedenen Gesetzespaketen zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität des Steuerrechts und des Verwaltungs- und Kontrollaufwands für die Finanzverwaltung.

Der RH hat dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die bestehenden Begünstigungen kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“ TZ 5), ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Mit dem zur Begutachtung vorliegenden Abgabenänderungsgesetz 2024 werden acht bestehende Gesetze geändert und elf Maßnahmen verfolgt.

- Die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung soll Umsetzungskosten in Höhe von 1.414.000 EUR im Jahr 2024, sowie laufende Betriebskosten ab dem Jahr 2025 in Höhe von 150.000 EUR verursachen.
- Die Neuregelung hinsichtlich der Erlassung von Freibetragsbescheiden und der nachträglichen Übermittlung von (korrigierten) Lohnzetteln soll IT-Umsetzungskosten in Höhe von jeweils rd. 10.000 EUR im Jahr 2024 verursachen.
- Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse soll es zu einem reduzierten Aufkommen von ca. 500.000 EUR jährlich ab dem 1. Oktober 2024 kommen.
- Die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Entwurfs führt im Jahr 2024 zu Kosten in Höhe von rd. 78.000 EUR.

Bis auf die oben angeführten Ausnahmen enthält die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine detaillierten Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen.

(2) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung geht von der Entlastung der Finanzverwaltung im Ausmaß von jährlich rd. fünf Vollbeschäftigungsäquivalenten aufgrund der Erlassung von Freibetragsbescheiden auf Antrag und einem Personalmehraufwand im Ausmaß von jährlich rd. 27 Vollbeschäftigungsäquivalenten aufgrund der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung aus.

In diesem Zusammenhang merkt der RH an, dass er unter Hinweis auf die Personalsituation in der Finanzverwaltung dem Bundesministerium für Finanzen empfahl, eine Personalbedarfserhebung durchzuführen (bspw. „Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer“, Reihe Bund 2009/13; „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“ Reihe Bund 2014/14; „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“, Reihe Bund 2018/35, „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33, „Löschung von Abgabenrückständen; Follow-up–Überprüfung“, Reihe Bund 2020/7).

(3) Der RH hält daher zu den Angaben in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zusammengefasst fest, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen einzelner vorgeschlagener Maßnahmen nicht enthalten sind.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F. bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die vorliegenden Erläuterungen mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

